

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur

Vom 11. August 2021

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Masterstudium der Landschaftsarchitektur befähigt zur Gestaltung und Entwicklung von Freiräumen und Landschaften auf verschiedenen räumlichen Ebenen vom einzelnen Freiraum über größere städtebauliche Einheiten bis hin zu urbanen und ländlichen Regionen. Es qualifiziert die Studierenden zum selbstständigen und verantwortlichen planerischen, gestalterischen und wissenschaftlichen Arbeiten. Des Weiteren verfügen die Studierenden nach Abschluss des Studiums über umfassendes Wissen zu komplexen ökologischen, sozialen und städtebaulichen Zusammenhängen und deren Auswirkung auf Landschaft und Freiraum. Sie sind in der Lage, Landschaft und Freiraum mit wissenschaftlichen und planerischen Methoden zielgerichtet zu erfassen und stichhaltig zu beurteilen. Durch das Studium erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse zu historischen, rechtlichen, technisch-konstruktiven, gestalterischen und planerischen Grundlagen und können Instrumente in beruflichen Aufgabenfeldern der Landschaftsarchitektur auf unterschiedlichen räumlichen Ebenen zur Lösung landschaftsarchitektonischer Aufgaben einsetzen. Das Masterstudium ermöglicht es den Studierenden, nach individuellem Studienplan eine breit angelegte Qualifikation zu erwerben sowie eigene Schwerpunkte auf den Gebieten Freiraumentwurf und Freiraumplanung im städtebaulichen Zusammenhang, Landschaftsplanung, Landschaftsbau, Gartendenkmalpflege und Pflanzenverwendung in der Landschaftsarchitektur zu setzen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Studierenden aufgrund des internationalen, englischsprachigen Lehrangebotes, die Wissenschaftssprache des Faches in der Berufspraxis und Forschung international anwenden können. Die Studierenden sind zudem zu einer kritischen Selbstreflexion sowie zum gesellschaftlichen Engagement befähigt und haben ihre Persönlichkeit entwickelt.

(2) Mit der erworbenen Gesamtqualifikation können Absolventinnen und Absolventen nach der erforderlichen Berufstätigkeit und den weiteren Zulassungsvoraussetzungen der Architektenkammern eine selbstständige Praxis in Landschaftsarchitektur ausüben. Das Masterstudium bereitet auf die Tätigkeit als selbstständige Landschaftsarchitektin bzw. selbstständiger Landschaftsarchitekt, auf eine Tätigkeit in Forschung und Entwicklung sowie auf Führungspositionen in Management und Verwaltung von öffentlichen und privaten Freiräumen vor.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind

1. ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie auf dem Gebiet Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanung, Freiraum- und Landschaftsentwicklung bzw. ein gleichwertiger Hochschulabschluss in einem fachlich einschlägigen Studiengang,
2. breitgefächerte Kenntnisse und Kompetenzen in den Fachgebieten Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur/Freiraumplanung, Landschaftsbau, Pflanzenverwendung und Gartendenkmalpflege sowie Geschichte der Landschaftsarchitektur,
3. planerische oder entwerferische und wissenschaftliche Fähigkeiten sowie

4. eine ausgeprägte Motivation für das Studium im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur.

(2) Die besondere Eignung gemäß Absatz 1 Nummer 2 bis 4 wird über ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Eignungsfeststellungsordnung ermittelt.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Masterprüfung.

§ 5

Lehr und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projektkurse, Konsultationen, Praktika, Exkursionen und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehr- und Lernformen Synonyme zulässig.

(2) Die einzelnen Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 Satz 2 sind wie folgt definiert:

1. Vorlesungen führen in die Stoffgebiete der Module ein. Sie vermitteln die theoretischen Grundlagen und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse.
2. Übungen ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen. Die Studierenden erwerben die notwendigen methodischen und inhaltlichen Kenntnisse durch die Entwicklung eigener Lösungsansätze und durch deren Diskussion in der Übungsgruppe.
3. Seminare ermöglichen es den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
4. Projektkurse dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes in der integrativen Planung landschaftsarchitektonischer Aufgaben sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten im Bereich Planen und Entwerfen durch ein hohes Maß an selbstständiger, konzentrierter Arbeit. Einzelnen oder in Kleingruppen analysieren die Studierenden komplexe Aufgaben, formulieren Konzepte, setzen diese visuell und/oder textlich um (u. a. in Plänen, räumlichen Darstellungen, Diagrammen, Modellen) und präsentieren diese.
5. In Konsultationen werden die individuellen Aufgaben und andere entsprechende Arbeiten in ihren Entwicklungsstadien vorgestellt und diskutiert. Die selbstständige Umsetzung des Lehrstoffes wird der fachlichen Kritik unterzogen. Sie wird im Dialog oder in der Diskussion mit den Lehrenden und Studierenden in Frage gestellt, begründet, weiterentwickelt und/oder präzisiert.
6. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes und der erworbenen Kompetenzen durch konkreten Bezug zum Raum bzw. durch das Einüben von Methoden sowie dem Erwerb praktischer Fertigkeiten in potenziellen Berufsfeldern.
7. Exkursionen dienen der Veranschaulichung von theoretisch vermittelten Lehrinhalten durch den konkreten räumlichen Bezug und durch Einblick in die beruflichen Aufgabenfelder.
8. Das Selbststudium dient der Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen. Es ermöglicht die selbstständige Erarbeitung und Aneignung von Studieninhalten.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf drei Semester verteilt. Das dritte Semester ist so ausgestaltet, sodass es sich für einen vorübergehenden Aufenthalt an einer anderen Hochschule besonders eignet (Mobilitätsfenster). Das vierte Semester ist für das Anfertigen der Masterarbeit und das Kolloquium vorgesehen. Es ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium der Technischen Universität Dresden möglich.

(2) Das Studium umfasst sieben Pflichtmodule und drei bis fünf Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen. Dafür stehen acht Module in Landschaftsarchitektur, neun Module in Architektur und Städtebau, zehn Module in Ökologische Grundlagen und sechs Module in Darstellen/Gestalten sowie die Studienreise Landschaftsarchitektur in ergänzenden Studienfeldern zur Auswahl, von denen Module im Umfang von 25 Leistungspunkten zu wählen sind. Die Wahl von Wahlpflichtmodulen erfolgt durch Einschreibung. Form und Frist der Einschreibung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Die Wahl ist verbindlich. Eine Umwahl ist möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind. Schreiben sich weniger als 5 Studierende für ein Wahlpflichtmodul ein, liegt es im Ermessen der bzw. des Modulverantwortlichen, ob dieses Wahlpflichtmodul durchgeführt wird, soweit für die Studierende oder den Studierenden keine Nachteile im Studienverlauf entstehen.

(3) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibung in englischer Sprache abgehalten. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein. Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag der bzw. des Studierenden auch in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der Prüfungsausschuss dem zustimmt.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) oder einem von der Fakultät bestätigten individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

(7) Ist die Teilnahme an wählbaren Lehrveranstaltungen eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls oder an einer nichtwählbaren Lehrveranstaltung eines Wahlpflichtmoduls durch die Anzahl der vorhandenen Plätze nach Maßgabe der Modulbeschreibung beschränkt, erfolgt die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Losverfahren. Dafür muss sich die bzw. der Studierende

für die entsprechenden Lehrveranstaltungen einschreiben. Form und Frist der Einschreibemöglichkeiten werden den Studierenden rechtzeitig fakultätsüblich bekannt gegeben.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Landschaftsarchitektur ist forschungsorientiert.

(2) Das Masterstudium enthält neben den Pflichtmodulen Wahlpflichtmodule in den Studienfeldern Landschaftsarchitektur, Architektur und Städtebau, Ökologische Grundlagen, Darstellen und Gestalten sowie ergänzende Studienfelder (Studienreise Landschaftsarchitektur). Schwerpunkte des Studiums sind ein Integriertes Projekt zu urbanen Landschaften, Landschaftsplanung, Landschaftsbau, Geschichte der Landschaftsarchitektur, Gartendenkmalpflege, Pflanzenverwendung, Forschendes Entwerfen, Ökonomie, Bau- und Planungsrecht sowie umfangreiche Vertiefung im Bereich Landschaftsarchitektur (z. B. Berufspraxis, Planung, Management). Im Studienfeld Landschaftsarchitektur werden umfassende weiterführende landschaftsarchitektonische Kompetenzen und Kenntnisse im Bereich Planung im urbanen Raum, Gartenkulturgeschichte, Gartendenkmalpflege, Landschaftsbau, Landschaftsentwicklung und Pflanzenverwendung erworben. Im Studienfeld Architektur und Städtebau liegen die Schwerpunkte im Arbeitsfeld (Landschafts-)Architektur, Städtebau, Bauleit- und Raumplanung sowie inklusives Design. Im Studienfeld Ökologische Grundlagen werden die Themen Landschaftsklima, Bodenschutz, Waldbau, Wasserbau und Gewässerentwicklung, Forst- und Naturschutz sowie Verkehrsökologie behandelt. Der Studienbereich Darstellen/Gestalten umfasst ausgewählte und ergänzende Aspekte des Darstellens, Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Fernerkundung. In ergänzenden Studienfeldern haben die Studierenden die Möglichkeit, an einer Studienreise teilzunehmen.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 Leistungspunkte pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienfachberatung des Instituts für Landschaftsarchitektur. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters soll jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilnehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“, „Leistungspunkte und Noten“ sowie „Dauer des Moduls“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2021/2022 im konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2021/2022 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur fort.

(4) Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 2022/2023 für alle im konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur immatrikulierten Studierenden. Dabei werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsöffentlich bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 16 Absatz 5 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Architektur vom 26. September 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 8. Dezember 2020.

Dresden, den 11. August 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger